

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES

vom 5. November 2001

betreffend restriktive Maßnahmen gegen die Taliban und zur Änderung der Gemeinsamen Standpunkte 96/746/GASP, 2001/56/GASP und 2001/154/GASP

(2001/771/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat zu Afghanistan die Resolutionen 1076(1996) und 1333(2000) angenommen, in denen speziell gegen das Taliban-Regime zu verhängende Maßnahmen aufgeführt sind.
- (2) Der Rat hat am 26. Februar 2001 den Gemeinsamen Standpunkt 2001/154/GASP über weitere restriktive Maßnahmen gegen die Taliban und zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 96/746/GASP⁽¹⁾ angenommen, der die UNSCR 1333(2000) berücksichtigt.
- (3) Die Gemeinsamen Standpunkte 96/746/GASP vom 17. Dezember 1996 betreffend die Verhängung eines Embargos für Waffen, Munition und militärische Ausrüstung gegen Afghanistan⁽²⁾, 2001/56/GASP vom 22. Januar 2001 zu Afghanistan⁽³⁾ und 2001/154/GASP müssen geändert werden, damit ihre Bestimmungen mit denjenigen der Resolution 1333(2000) in vollem Umfang übereinstimmen —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

In Artikel 1 des Gemeinsamen Standpunkts 96/746/GASP werden die Worte „Afghanistan“ durch folgende Wendung: „das vom VN-Sanktionsausschuss bezeichnete Hoheitsgebiet Afgha-

nistans, das sich unter der Kontrolle der Taliban befindet“, und in Artikel 2 Buchstabe g) des Gemeinsamen Standpunkts 2001/56/GASP werden die Worte: „nach Afghanistan“ durch die Wendung: „in das vom VN-Sanktionsausschuss bezeichnete Hoheitsgebiet Afghanistans, das sich unter der Kontrolle der Taliban befindet,“ ersetzt.

Artikel 2

In Artikel 1 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/154/GASP wird folgender Satzteil gestrichen: „und für das gesamte Hoheitsgebiet Afghanistans beibehalten werden“.

Artikel 3

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 4

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. November 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. MILLER

⁽¹⁾ ABl. L 57 vom 27.2.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 342 vom 31.12.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 21 vom 23.1.2001, S. 1.